

STATUTEN

der Freisinnig – Demokratische Partei Interlaken

1. Form, Zweck und Aufgabe

Art. 1

Die Freisinnig - Demokratische Partei Interlaken ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie ist eine Sektion der Freisinnig - Demokratischen Partei des Kantons Bern, des Kreisverbandes Oberland und des Amtsverbandes Oberland Ost.

Art. 2

Sie bezweckt die Zusammenführung der freiheitlich gesinnten Bürgerinnen und Bürger zur Förderung und Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund. Ihr Ziel sucht sie durch Weckung von Interesse und Verständnis für die öffentlichen Angelegenheiten und durch wirksame Aufklärung zu erreichen. Ihre Tätigkeit hält sich im Rahmen von Wesen und Zweck der Statuten der schweizerischen und kantonalen Mutterparteien.

Sie betätigt sich aktiv in der Politik der Einwohnergemeinde Interlaken und Umgebung, soweit für die Einwohnergemeinde Interlaken von Bedeutung. Sie setzt sich in diesem Rahmen für sämtliche die Einwohnergemeinde interessierenden Belange auf allen politischen Ebenen ein.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Partei können in der Regel alle in der Gemeinde wohnhaften Bürgerinnen und Bürger ab dem 16. Altersjahr werden, welche den in Art. 2 niedergelegten freisinnigen Grundsatz anerkennen. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig einer anderen politischen Partei oder einer Gruppierung anderer politischer Richtung angehören. Gönnermitgliedschaften sind erlaubt.

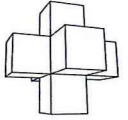
Art. 4

Die Beitrittserklärung ist schriftlich zu erklären. Bei aus anderen Sektionen übertretenden Mitgliedern genügt schriftliche Meldung der betreffenden Sektion. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei schwerer Schädigung der Parteiinteressen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Gegen Beschlüsse des Vorstandes hinsichtlich Aufnahme oder Ausschluss steht dem Betroffenen, innerhalb Monatsfrist, der Rekurs an die Parteiversammlung offen. Gegen einen Ausschlussbeschluss der Parteiversammlung kann innerhalb der gleichen Frist eine Einsprache bei der Rekurs- und Schiedskommission der Kantonalpartei erhoben werden.



3. Organisation

Art. 6

Die Organe der Partei sind

- die Parteiversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 7

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist zuständig für:

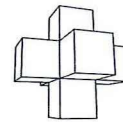
- Genehmigung der Wahlvorschläge bei Volkswahlen
- Beschluss der Parolen bei Volksabstimmungen
Bei zeitlicher Dringlichkeit kann diese Beschlussfassung auch auf Zirkularbasis erfolgen, wenn 50 % + 1 der Mitglieder diesem Verfahren zustimmen
- Wahl der Parteipräsidentin, des Parteipräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Revisoren, Revisorinnen.
- Wahl der Delegierten
- Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung.

Art. 8

Die Parteiversammlung tritt im Geschäftsjahr, welches mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, mindestens einmal, ordentlicherweise im Frühjahr zusammen (Hauptversammlung). Ferner kann sie nach Ermessen des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/10 Mitglieder einberufen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Geschäfte auf die Traktandenliste der Parteiversammlung zu setzen. Diese sind der Parteipräsidentin, dem Parteipräsidenten spätestens einen Monat vor der Parteiversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Traktanden von Parteiversammlungen sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 9

Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse, vorbehaltlich Art. 21, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen und die Aufstellung von Wahlvorschlägen erfolgen in offener Abstimmung, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin, der Präsident den Stichentscheid.



Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich

- Parteipräsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Sekretär/in und Protokollführer/in
- Presseverantwortliche/n

und hat zudem Einsitz von Amtes wegen der/die

- Fraktionschef/in

Die Frauen sind nach Möglichkeit entsprechend ihrer Mitgliederzahl im Vorstand vertreten. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Parteipräsidentin bzw. des Parteipräsidenten selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Vakanzen während der Amtsperiode sind in der Regel an der nächsten Parteiversammlung, spätestens an der nächsten Hauptversammlung neu zu besetzen.

Art. 11

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Fraktion, die nicht im Vorstand sind, werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme, vorbehalten ist Art. 14.

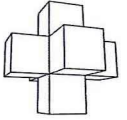
Art. 12

Der Vorstand ist zuständig für:

- Aufstellung eines jährlichen Tätigkeitsprogrammes
- Propaganda, Werbung und Information
- Einberufung von Partei- und Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden
- Organisation von Veranstaltungen
- Verhandlungen mit kommunalen und kantonalen Behörden und anderen Parteien
- Besorgung der ordentlichen Geschäfte im Rahmen des Budgets
- Ausgabenbeschlüsse für nicht budgetierte, ausserordentliche Geschäfte bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.00 im Einzelfall und gesamthaft bis 25 % des Vereinsvermögens/pro Vereinsjahr
- Anlage des Vereinsvermögens (mündelsicher, Sparkonto, Obligationen)
- Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
- Abfassen von Einsprachen, Mitberichten und Vernehmlassungen zuhanden von Behörden.
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Administrative Führung der Partei

Der Vorstand ist ferner zuständig für alle nicht der Parteiversammlung übertragenen Befugnisse.

Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen durch Kollektivunterschrift der Präsidentin, des Präsidenten oder der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.



Art. 13

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr in offener Abstimmung, sofern er nicht geheime Abstimmung beschliesst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschliesslich Präsidentin, Präsident oder Vizepräsidentin, Präsident anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin, der Präsident bzw. die Vizepräsidentin der Vizepräsident den Stichentscheid.

Art. 14

Für folgende Geschäfte ist der Vorstand durch Mitglieder des Gemeinderates und der Fraktion mit Stimmrecht zu erweitern:

- Bezeichnung der Kandidaten der Gemeindekommissionen
- Eingehung von Listenverbindungen bei Gemeindewahlen

Art. 15

Mindestens jährlich einmal sollen die freisinnigen Mitglieder der Gemeindekommissionen zur mündlichen Berichterstattung an eine Vorstandssitzung eingeladen werden.

Art. 16

Der Vorstand bildet nach Bedarf Unterausschüsse zur Vorbereitung besonderer Geschäfte.

Sie stellen dem Vorstand auf den von ihm festgesetzten Zeitpunkt hin Antrag.

Art. 17

Parteimitglieder können innerhalb der Partei Untergruppen wie Jugendgruppen oder Frauengruppen bilden. Parteistatuten, Parteibeschlüsse und Vorstandsbeschlüsse sind auch für diese Untergruppen verbindlich. Die Präsidentin, der Präsident der Untergruppen nehmen an der Vorstandssitzung teil und haben dem Vorstand Bericht zu erstatten.

4. Finanzielles

Art. 18

Die finanziellen Mittel der Partei setzen sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen von max. CHF. 200.- pro Mitglied und freiwilligen Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Parteikasse wird durch den Kassier geführt.

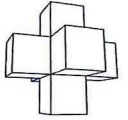
Art. 19

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsrevisorinnen, Revisoren die hierüber der Parteiversammlung Bericht erstatten. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisorinnen, Revisoren sind wiederwählbar.

5. Statutenrevision

Art. 20

Eine Statutenrevision bedarf einer 2/3 Mehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden Mitglieder.



6. Auflösung

Art. 21

Der Verein wird aufgelöst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Auflösung durch Vereinsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden Mitglieder notwendig, bei nur 2 Mitglieder bedarf es der Einstimmigkeit. Das dann zumalige Vereinsvermögen geht dabei an die Einwohnergemeinde über.

Die vorliegenden Statuten treten ab 17. Mai 2018 in Kraft. Sie heben alle weiteren widersprechenden Vorschriften auf.

Die Parteiversammlung vom 16. Mai 2018 nahm diese Statuten an.

FDP Sektion Interlaken, 17. Mai 2018

André Chevrolet
Präsident

Nils Fuchs
Sekretär

Pia Boss